

# Bildungs- und Teilhabepaket

Grundsicherung für Arbeitssuchende

gemeinschaftliches  
**Mittagessen**  
**§28 Abs.6 SGBII**

## Herausgeber

Kommunales Jobcenter Nordvorpommern

März 2012

[www.landkreis-vorpommern-rügen.de](http://www.landkreis-vorpommern-rügen.de)

# gemeinschaftliches

## Mittagessen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

### Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein **monatlicher Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

### Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms (z.B. Kantinenpächter oder Lieferdienst, mit dem die Schule / Einrichtung einen Vertrag hat) und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein über den bezuschussten Anteil an der Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.

b) Möglich ist auch, dass Ihnen der Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind vorerst nur zugesagt wird. Mit diesem Bescheid erhalten Sie eine Kostenübernahmeerklärung welche beim Essenanbieter abzugeben ist. Das Jobcenter übernimmt die direkte Abrechnung der Kosten.

### Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** ist bei beiden Alternativen eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt beim Jobcenter.